
Preise für die Ersatzversorgung mit Strom nach § 38 EnWG

Nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz fallen Letztverbraucher, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, in die Ersatzversorgung.

Für das Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH führt die Stadtwerke Viernheim GmbH die Ersatzversorgung durch. Die Ersatzversorgung endet, sobald der Kunde einen Energieliefervertrag abgeschlossen hat, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Privatkunden

Für Privathaushalte gilt das Preisblatt „Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise Privathaushalt (Grundversorgung) für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH“.

Gewerbekunden ohne registrierende Leistungsmessung

➤ **Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh**

Für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh gilt das Preisblatt „Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise Gewerbe für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH“.

➤ **Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh ohne registrierende Leistungsmessung**

Gewerbekunden mit einem jährlichen Verbrauch über 10.000 bis 100.000 kWh (ohne registrierende Leistungsmessung) werden für maximal 3 Monate gemäß Preisblatt „Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise Gewerbe für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH“ in der Ersatzversorgung beliefert.

Für diese Kunden ist der Abschluss eines Sondervertrages innerhalb einer 3-Monatsfrist zwingend erforderlich.

Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung

➤ im Niederspannungsnetz

Gewerbekunden im Niederspannungsbereich mit registrierender Leistungsmessung werden mit einem Tagesstrompreis entsprechend nachstehender Preisformel zuzüglich nachfolgend aufgeführter Kosten berechnet.

Preisformel für den Tagesstrompreis

Der Tagesstrompreis errechnet sich aus den EPEX Börsen Auktionspreisen Spotmarkt, festgestellt am Vorhandelstag separat für jede Lieferstunde (day ahead), mit einem Abwicklungs-Aufschlag von 20%.

Zuzüglich nachfolgender Kosten in ihrer jeweils gültigen Höhe (netto):

- Netzentgelte
- Messstellenbetrieb + Messung
- Konzessionsabgabe
- Abgaben und Umlagen
- Stromsteuer (2,050 Ct/kWh)
- Umsatzsteuer (19%)

Die jeweils geltenden Netzentgelte und die Konzessionsabgabe sind auf der Homepage des Netzbetreibers einzusehen, ebenso wie die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, sofern diese vom Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber abgerechnet werden. Die Höhe der Abgaben und Umlagen finden Sie auf den Seiten von www.netztransparenz.de.

➤ im Mittelspannungsnetz

Nach §17 Abs. 2 EnWG gilt für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz mit registrierender Leistungsmessung, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, die **sofortige Sperrung durch den Netzbetreiber**. In Ausnahmefällen kann eine sogenannte „geduldete Notenergieversorgung“ erfolgen, die sich nach den Abrechnungsmodalitäten der Ersatzversorgung mit registrierender Leistungsmessung im Niederspannungsbereich richtet.